

# Gemeinsame Allgemeine Verfügung über Benachrichtigung in Nachlasssachen Vom 27. Dezember 2011

## I.

### Testamentsumschlag und gegenstandslose Verwahrungsnachrichten

#### 1

##### 1.1

Die Notarin oder der Notar, vor der bzw. dem ein Testament errichtet wird, vermerkt auf dem Umschlag, in dem das Testament gemäß § 34 des Beurkundungsgesetzes zu verschließen ist, die folgenden Angaben:

##### 1.1.1

den **Geburtsnamen**, die Vornamen und den Familiennamen der Erblasserin oder des Erblassers,

##### 1.1.2

den Geburtstag und den Geburtsort; zusätzlich - soweit nach Befragen möglich - die Postleitzahl des Geburtsortes, die Gemeinde und den Kreis, das für den Geburtsort zuständige Standesamt und die Geburtenregisternummer,

##### 1.1.3

die Art der Verfügung von Todes wegen, das Datum der Urkunde und die Urkundenrollennummer sowie den Namen des Notars oder der Notarin nebst Amtssitz,

##### 1.1.4

das verwahrende Nachlassgericht und die ZTR-Verwahrnummer nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 der Testamentsregister-Verordnung vom 11. Juli 2011 (ZTRV).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn vor der Notarin oder dem Notar ein Erbvertrag geschlossen wird (§ 2276 BGB), es sei denn, die Vertragsschließenden haben die besondere amtliche Verwahrung ausgeschlossen (§ 34 Absatz 2 des Beurkundungsgesetzes).

##### 1.2

Wird ein eigenhändiges Testament in besondere amtliche Verwahrung genommen (§ 2248 BGB), verfährt die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger bzw. ggf. die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle entsprechend 1.1. Die

Angabe der Urkundenrollennummer sowie des Namens der Notarin bzw. des Notars entfällt.

### 1.3

Für den Umschlag soll ein Vordruck nach **Anlage 1** verwendet werden. Von der Verwendung des amtlichen Vordrucks in Anlage 1 kann abgesehen werden, wenn ein Umschlag (Format DIN C 5) mit dem von der Registerbehörde zur Verfügung gestellten Aufdruck für den Testamentsumschlag versehen wird; Nummer IV Satz 3 gilt entsprechend.

### 1.4

Wird ein Erbvertrag zwischen Personen, die nicht Ehegatten oder Lebenspartner sind, in Verwahrung genommen, sind die auf die Ehegatten- oder Lebenspartnereigenschaft hinweisenden Textteile des Vordrucks entsprechend zu ändern.

Sofern an einer Verfügung von Todes wegen mehr als zwei Personen als Erblasserinnen oder Erblasser beteiligt sind, ist für die dritte und jede weitere Person ein besonderer Umschlag zu verwenden. Die Umschläge werden mindestens an drei Stellen des unteren Randes durch Heftung oder in anderer Weise dauerhaft miteinander verbunden. Um zu verhüten, dass die Verfügung von Todes wegen hierbei beschädigt wird, sollen die Umschläge vor dem Einlegen der Verfügung zusammengeheftet werden. Die Verfügung von Todes wegen ist in den obersten Umschlag zu legen; dieser ist zu versiegeln. Anstelle der weiteren Umschläge können auch die von der Registerbehörde zur Verfügung gestellten weiteren Aufdrucke für Testamentsumschläge verwendet werden.

### 1.5

Das Verwahrgericht, das ein Testament oder einen Erbvertrag in die besondere amtliche Verwahrung nimmt, ergänzt die Angaben auf dem Umschlag um die Verwahrbuchnummer bzw. das Geschäftszeichen, wenn es neben der ZTR-Verwahrnummer eigene Verwahrbuchnummern bzw. Geschäftszeichen verwendet.

### 1.6

Wenn vor Gericht ein Erbvertrag in einem gerichtlichen Vergleich errichtet wird oder sonstige Erklärungen in den gerichtlichen Vergleich aufgenommen werden (§ 127a BGB), nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, nimmt das Gericht für jeden Erblasser einen Ausdruck der Registrierungsbestätigung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 ZTRV zu den Akten.

2

2.1

Wird dem Standesamt bzw. dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin durch die Registerbehörde mitgeteilt, dass bestimmte Verwahrangaben bereits vor Überführung des Testamentsverzeichnisses nach dem Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255, 2258) im Zentralen Testamentsregister registriert wurden, behandelt das Standesamt bzw. das Amtsgericht Schöneberg in Berlin die entsprechende Verwahrungsnachricht als gegenstandslos.

2.2

Wird dem Standesamt mitgeteilt, dass eine Verwahrungsnachricht gegenstandslos ist, so ist die Verwahrungsnachricht besonders abzulegen. Wird im Geburtseintrag auf eine Verwahrungsnachricht hingewiesen, so ist zu vermerken, dass die Verwahrungsnachricht gegenstandslos ist, wenn keine weiteren Verwahrungsnachrichten vorliegen. Satz 2 gilt nicht im Fall der Gegenstandslosigkeit nach Nummer 2.1.

## II.

### **Benachrichtigung des Gerichts oder der Notarin bzw. des Notars vom Tode der Erblasserin oder des Erblassers**

1

1.1

Wäre die Mitteilung über den Sterbefall (§ 347 Absatz 4 Satz 2 FamFG) an ein inzwischen aufgehobenes Gericht oder Staatliches Notariat oder an eine namentlich bezeichnete Notarin bzw. einen namentlich bezeichneten Notar zu senden und ist bekannt, dass diese Dienststelle aufgehoben ist oder die Notarin oder der Notar aus dem Amt geschieden ist, oder kommt die an die Dienststelle oder das Notariat gerichtete Sterbefallnachricht als unzustellbar zurück, so ist sie an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Sitz der aufgehobenen Dienststelle (Gericht, Staatliches Notariat) oder der Amtssitz der Notarin oder des Notars gelegen war.

1.2

Ist das Testamentsverzeichnis vernichtet, sind die Geburtenregister aber erhalten geblieben, ist die Mitteilung über den Sterbefall dem für den letzten Wohnsitz der verstorbenen Person zuständigen Nachlassgericht zu übersenden.

### 1.3

Für die Benachrichtigung soll grundsätzlich ein Vordruck nach **Anlage 2** verwendet werden; die persönlichen Daten können auch durch einen auf der Vordruckrückseite abgelichteten Auszug aus dem Sterbeeintrag übermittelt werden. Die Benachrichtigung ist zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Auf der Verwahrungsnachricht ist der Tag des Abgangs der Mitteilung über den Sterbefall zu vermerken; bei erneuter Absendung einer als unzustellbar zurückgekommenen Nachricht ist der Vermerk zu ändern.

### 1.4

Sofern die Möglichkeit besteht, kann die Hauptkartei für Testamente bei dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin die Benachrichtigung im Wege der automatisierten Datenverarbeitung erstellen und per Fernkopie weiterleiten. In diesen Fällen ist die Benachrichtigung mit dem Gerichtssiegel zu versehen; einer Unterschrift bedarf es dann nicht. Die Mitteilung über den Sterbefall wird im Falle der automatisierten Erfassung der Daten vernichtet. Gleiches gilt für die Sterbefallmitteilungen, bei denen sich bei Überprüfung des Datensatzes keine Eintragung ergibt.

## 2

### 2.1

Die benachrichtigte Stelle verfährt nach den Vorschriften der §§ 2259, 2300 Absatz 1 BGB, 348, 350 FamFG.

### 2.2

Geht bei einem Gericht, das nicht Nachlassgericht ist (beispielsweise bei dem Amtsgericht, bei dem sich eine Verfügung von Todes wegen in besonderer amtlicher Verwahrung oder gemäß § 349 Absatz 2 FamFG, § 2300 Absatz 1 BGB bei den Nachlassakten eines vorverstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners befindet, oder bei dem Gericht, in dessen Akten eine Erklärung enthalten ist, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird), eine Sterbefallnachricht ein, so benachrichtigt es **unverzüglich** das Nachlassgericht vom Eingang der Mitteilung über den Sterbefall und vom Vorhandensein einer Verfügung von Todes wegen, sofern die Verfügung von Todes wegen oder die Erklärung, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, dem Nachlassgericht nicht sofort übersandt werden können.

### 2.3

Erhält ein Amtsgericht eine Nachricht nach der vorstehenden Nr. 1.1 und werden die in Betracht kommenden Akten der aufgehobenen Dienststelle oder der Notarin oder des Notars nicht von diesem Amtsgericht verwahrt, so leitet es die Nachricht an das aktenverwahrende Gericht oder an diejenige Stelle weiter, bei der die Akten verwahrt werden.

3

Das Amtsgericht Schöneberg in Berlin gibt in entsprechender Anwendung der vorstehenden Nr. 1 der verwahrenden Stelle von dem Sterbefall Nachricht.

III.

Die Notarin oder der Notar, bei der bzw. dem die Sterbefallnachricht eines Standesamts oder der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin eingeht, hat diese **unverzüglich** an das Nachlassgericht weiterzuleiten, ohne Rücksicht darauf, ob eine Verfügung von Todes wegen bereits an das Nachlassgericht abgeliefert oder in die besondere amtliche Verwahrung gebracht worden ist. Ist den Angaben des Standesamts oder der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin nicht zu entnehmen, welches Gericht als Nachlassgericht zuständig ist, so ist die Stelle zu benachrichtigen, bei der die Verfügung von Todes wegen verwahrt wird.

IV.

Werden amtliche Vordrucke eingeführt, die eine maschinelle Beleglesung ermöglichen, so sind diese Vordrucke zu verwenden. Werden Textverarbeitungsgeräte eingesetzt, kann von der Verwendung der amtlichen Vordrucke in den Anlagen 1 und 2 abgesehen werden. Der **Inhalt** der Benachrichtigungen oder des Umschlags muss in jedem Fall dem Inhalt der durch den Einsatz der Textverarbeitung ersetzten Anlagen 1 und 2 entsprechen.

V.

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Allgemeine Verfügung über Benachrichtigung in Nachlasssachen vom 3. September 2007 (ABl. S. 2702) außer Kraft.

**Anlage 1**

zu der AV vom 27. 12. 2011  
 Umschlag für Verfügungen von Todes wegen  
 (Format DIN C 5, Größe des Aufdrucks 140 x 195 mm)

ZTR-Verwahrnr.: .....

Verwahrungsbuch-Nr. ....

Personalien der Erblasserin/des Erblassers	der Ehefrau/Frau, der LPartnerin/des LPartners	des Ehemannes/Mannes, des LPartners/der LPartnerin			
Geburtsname	.....	.....			
Familienname	.....	.....			
Vornamen	.....	.....			
Geburtstag	.....	.....			
Geburtsort, Gemeinde, Kreis	.....	.....			
Standesamt und Nr.	.....	.....			
..... , den ..... Amtsgericht - ..... - Notarin/Notar (Unterschrift)					
Gemeinschaftliches <input type="checkbox"/>	Testament <input type="checkbox"/>	Erbvertrag <input type="checkbox"/>	Urkunde <input type="checkbox"/>	vom	Urk.Rolle-Nr.
der Notarin/ des Notars	In				
Geschäfts-Nr.	Des				
Nach Ableben	<input type="checkbox"/> des Ehemannes/Mannes, Lebenspartners		<input type="checkbox"/> der Ehefrau/Frau, Lebenspartnerin		
	eröffnet am		und wieder verschlossen.		
Ort, Datum	Amtsgericht		Rechtspfleger/in/UdG		
	(Unterschrift)				

**Anlage 2**

zu der AV vom 27.12.2011  
Mitteilung über den Sterbefall gem. II 1.3

Standesamt

Ort, Datum

.....

.....

An

- das Amtsgericht -

- Frau Notarin ..... -

- Herrn Notar ..... -

- das Notariat .....-

Zu der/dem

Verfügung von Todes wegen,

notariellen Urkunde über die Änderung der Erbfolge,

Urteil/Vergleich,

die/der/das dort unter

Verwahrungsbuch-Nr. ....

Geschäfts-Nr. .... verwahrt wird,

Urk.-Rolle-Nr. ....

Geschäfts-Nr. .... errichtet ist,

wird mitgeteilt:

Geburtsname	
Familiename	
Vornamen	
geboren am	In
letzter Wohnort	In
Standesamt	Sterberegister-Nr.

Das Standesamt